

# Schulordnung der Schule Bönigen

Version 2, gültig ab 01. November 2021

## Zusammen, nur so hat unsere Schule Erfolg

### 1. Zusammen leben – zusammen wirken

#### Art. 2 VSG

#### 1.1 Verbale sowie körperliche Gewalt

In Anlehnung an Art. 2, Abs. 3 und 4 des VGS pflegt die Schule Bönigen eine Nulltoleranz gegenüber verbaler (Beleidigungen / Beschimpfungen / Mobbing) sowie körperlicher Gewalt. Wir begegnen uns rücksichtsvoll, tolerant, wohlwollend und mit Respekt. Humor ist erwünscht, solange er nicht zum Nachteil anderer gelebt wird.

#### 1.2 Kleidung

Wir erachten die Schule als «Arbeitsort» der Kinder und Jugendlichen. Dies betrifft auch die Kleidung der Schülerinnen und Schüler. Aus diesem Grund wollen wir die gleichen Regeln gelten lassen, wie für Erwachsene im Berufsleben. Uns ist bewusst, dass das Finden des eigenen Stils zur Entwicklung der Kinder / Jugendlichen gehört. Dies ist auch gut so. Trotzdem sollten die Schülerinnen und Schüler lernen, dass nicht jede Kleidung in jeder Situation angemessen ist. Wir hoffen, dass Sie für unseren Standpunkt Verständnis haben und mit uns gemeinsam auf die «ungeschriebenen Kleidungsregeln» achten.

#### 1.3 Hausschuhe

In den Unterrichtsräumen (Ausnahme bilden die Werkräume, die Hauswirtschaftsräume, der NT-Raum sowie auf Geheiss der Lehrperson) ist das Tragen von Strassenschuhen nicht gestattet. Wir empfehlen den Schülerinnen und Schülern aus Sicherheits- und Gesundheitsgründen Hausschuhe anzuziehen.

### 2. Zusammen leiten – zusammen gestalten

#### Art. 31 VSG

#### 2.1 Kommunikation

Die Eltern sind aufgefordert, alle Probleme, welche den Unterricht, die Schülerinnen und Schüler oder die Lehrpersonen betreffen, rasch und direkt mit den involvierten Lehrpersonen zu besprechen. Falls keine Lösung erarbeitet werden kann, wird die Schulleitung hinzugezogen.

#### 2.2 Transparenz

Ziel der Schule ist Transparenz in der Kommunikation zwischen Elternhaus, Lehrpersonen und Schulleitung.

### **2.3 Recht am Bild**

Um die Böniger Bevölkerung vermehrt an Schulanlässen teilhaben zu lassen, möchten wir Bilder oder Videos aus dem Schulalltag auf unserer Homepage publizieren. Dies ermöglicht Ihnen als Eltern sowie der Gemeindebevölkerung, einen Einblick in den Schulalltag und bildet für die Schülerinnen und Schüler schöne Erinnerungen. Die Aufnahmen werden einzig für schulische Zwecke genutzt.

Hierfür bitten wir Sie um Zustimmung mittels Einverständniserklärung für Foto- und Filmaufnahmen Ihres Kindes.

### **2.4 Schulweg**

Der Schulweg obliegt der Verantwortung der Eltern. Aus Sicherheitsgründen empfehlen wir, dass der Schulweg mit dem Trottinett erst ab der 2. Klasse und mit dem Velo ab der 5. Klasse absolviert wird. Die Fahrzeuge müssen im Veloständer bei der Turnhalle deponiert werden. Nicht korrekt parkierte Fahrzeuge werden durch den Hauswart abgeführt.

#### **2.4.1 Taxidienst**

Das Zurücklegen des Schulwegs zu Fuss bringt etliche Vorteile mit sich. Die Kinder können einerseits vielfältige soziale Erfahrungen sammeln und sind zu Unterrichtsbeginn erwiesenermassen konzentrierter / entspannter. Andererseits ist zu Fuss gehen gesund. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, Ihr Kind nicht mit dem Auto zur Schule zu bringen.

### **2.5 Unterrichtsbeginn / Unterrichtsende**

Gemäss VGS Art. 27 Abs. 1 sind die Schülerinnen und Schüler zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Sie haben laut Art. 28 Abs. 1 VGS den Anweisungen der Lehrpersonen Folge zu leisten.

### **2.6 Pausen**

Alle Schülerinnen und Schüler verbringen die Pausen draussen an der frischen Luft. Während den Pausen darf das Schulareal nicht verlassen werden. Ausnahme bilden je zwei von den Oberstufenklassen bestimmte Delegierte, welche an Tagen ohne Pausenkiosk der Schule, Einkäufe in der Bäckerei tätigen dürfen.

Die Pause dient der Erholung sowie der Pflege der sozialen Kontakte mit den Mitschülerinnen und Mitschülern. Daher bleibt das Handy während den Pausen in der Metallbox bei den Lehrpersonen.

Die Lehrpersonen gewährleisten während den grossen Pausen Aufsicht. Sie beachten das Einhalten der Regeln. Es soll aber kein Überwachungsstaat exerziert werden. Daher appellieren wir an die Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler.

### **2.7 Schulareal**

Bei Schnee ist das Werfen mit Schneebällen einzig auf dem Fussballfeld gestattet. Das Benutzen fahrzeugähnlicher Geräte ist ausschliesslich auf der Fläche vor der Turnhalle erlaubt.

Das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol und Rauchwaren ist untersagt. Dies gilt auch für Exkursionen, Lager sowie Schulreisen. Gemäss Schul- und Sportanlagenbenützungsgreglement SRB 430.1, vom 12. Juni 2015, Artikel 13 und Artikel 14, (Fassung 03.06.2016), ist das Rauchen und Konsumieren von Alkohol auf dem Schulhausareal verboten.

### 3. **Zusammen lernen – zusammen arbeiten**

#### **Art. 333 ZGB**

#### 3.1 **Sorgfaltspflicht**

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zu Lehrmitteln, Mobiliar, Gebäude und Umgebung Sorge zu tragen.

#### 3.2 **Fremdes Eigentum**

Die Schülerinnen und Schüler respektieren fremdes Eigentum und verstehen, dass Gegenstände aus fremdem Besitz nicht entwendet oder versteckt werden dürfen.

#### 3.3 **Haftung**

Gemäss Art. 333 ZGB haften die Erziehungsberechtigten für entwendete oder beschädigte Gegenstände.

#### 3.4 **Handys / elektronische Geräte**

Mobilfunktelefone sind für die Mehrheit unserer Gesellschaft ein unverzichtbarer Bestandteil der Kommunikationskultur und auch bei Kindern und Jugendlichen beliebt und stark verbreitet. Handys sind unbestritten praktische und nützliche Geräte. Ein Verbot, das Handy in die Schule mitzunehmen, wäre unverhältnismässig und rechtswidrig. Damit ein fokussiertes Lernen möglich ist, haben wir den Gebrauch der Handys auf dem Schulareal geregelt:

- Der Gebrauch des Handys während des Unterrichts liegt im Ermessen der Lehrperson.
- Der Gebrauch des Handys ist während den grossen und kleinen Pausen untersagt, ausser für die Kinder des Zyklus 3 im Dachgeschoss der Harderstrasse 1.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler gegen diese Regeln verstösst, wird das Handy entzogen und bis zum Ende des Unterrichtstages verwahrt. Im Wiederholungsfall werden die Eltern benachrichtigt.

Handys können zur Aufnahme und Verbreitung von gewalttätigen Szenen oder illegaler Bilder und Videos benutzt werden. Dies verstösst gemäss Art. 179 StGB gegen das Persönlichkeitsrecht / Recht am eigenen Bild und ist somit strafbar. Bei einem begründeten Verdacht kann die Lehrperson ein Handy konfiszieren und der Polizei übergeben. Das Durchsuchen der Handys auf illegal gespeicherte Inhalte ist Sache der Polizei und der Eltern. Wir bitten Sie, den Umgang Ihrer Kinder mit Handys, aber auch mit dem Internet im Auge zu behalten und die Gefahren zu thematisieren.

### 4. **Massnahmen**

#### **Art. 28 VSG**

Gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes des Kantons Bern ist die Volksschule dazu verpflichtet den geordneten Schulbetrieb sowie ein lernförderliches Klima zu gewährleisten. Daher ist es unerlässlich, dass Regelverstösse Konsequenzen mit sich bringen. Diese Konsequenzen sind, je nach Regelverstoss, jeweils individuell und je nach Situation vorzunehmen. Es ist jedoch wichtig, dass alle am Schulbetrieb Beteiligten die Rahmenbedingungen kennen, damit die grundsätzliche

Vorgehensweise bei Regelverstössen nachvollziehbar ist. Durch diese Transparenz erhalten die vorgenannten Regeln eine stärkere Verbindlichkeit und Verlässlichkeit.

Im Folgenden nennen wir einzelne mögliche Massnahme. Die gewählten Massnahmen richten sich nach dem entsprechenden Sachverhalt. Die Schülerin/ Der Schüler soll der jeweiligen Situation entsprechend

- die Sache wieder gut machen (sich ernsthaft entschuldigen, etwas ersetzen, reparieren, säubern, einen Wiedergutmachungsbrief schreiben oder ein Bild malen, dem Geschädigten etwas mitbringen, für ihn eine Aufgabe übernehmen, ...),
- nacharbeiten (Zuhause oder in der Schule) was im Unterricht versäumt wurde (bei häufiger Unpünktlichkeit nach der Pause, bei häufiger Störung des Unterrichts),
- über das eigene Verhalten nachdenken, aufschreiben oder malen (Besinnungszeit während des Unterrichts oder der grossen Pause),
- sich an individuell entwickelte und getroffene Vereinbarungen halten, die zu einer Verbesserung führen.

Bei Regelverstössen gilt folgende Vorgehensweise:

1. Gespräch zwischen Lehrperson und Schüler/in
2. Gespräch zwischen Lehrperson und Eltern (ggf. mit Schüler/in)
3. Gespräch zwischen Schulleitung, Lehrpersonen und Eltern: Mit dem Ziel Lösungen zu finden, evtl. auch durch Unterstützung ausserschulischer Partner wie Schulsozialarbeit, Erziehungsberatung, PIZ, etc.

Gemäss Art. 28 Abs. 2 – 4 ist es möglich, die Schülerinnen und Schüler von den Eltern abholen zu lassen. Dies vor allem bei massiven Vorkommnissen wie körperlicher Gewalt, Blockieren in Klärungsversuchen, wiederholte massive Unterrichtsstörungen, bei Ausschöpfung anderer Konsequenzen, bei massiven Beleidigungen sowie bei starken Regelverstössen, die eine Gefahr für die Gruppe bedeuten.

WICHTIG: Besonders bei schwierigeren Vorkommnissen ist es wichtig, dass unter Kooperation zwischen Eltern und Schule nicht etwa verstanden wird, dass Zuhause eine zusätzliche „Strafe“ erfolgt. Es ist wichtig, dass Eltern und Schule hier möglichst vertrauensvoll zusammenarbeiten, d.h. Eltern sollten die Entscheidung bezüglich der Massnahme mittragen. Selbstverständlich darf und sollte das Geschehene Zuhause thematisiert werden.

Bönigen, 18. Oktober 2021

**Bildungs- und Kulturkommission**



Roland Oppliger  
Präsident

**Schulleitung**



Andreas Kummer  
Schulleiter